

Grieth.

Aelteste Benennungen. Herleitung des Namens.

Stadt- und Schöffensiegel. Städtische Verfassung. Rheinzoll. Die Kapellen-Gemeinde erlangt eine gewisse Selbständigkeit. Ihr ursprünglicher Patron. Stiftung der Frühmesse und der drei Vikarien und deren Schicksal. Zum Kirchenbau. Pfarrer und Vikare. Grietherbusch bekommt einen eigenen Gottesdienst.

Die urkundlich ältesten Benennungen, worunter uns die Ortschaft Grieth begegnet, sind Gryte, Grite 1313 und 1316, Greyte 1330, Gryete 1394. In dem ältesten Stadtsiegel aus dem 13. Jahrhundert ist die Schreibweise Greite, in dem ältesten Schöffensiegel latinisirt Greta. Es gab und gibt mehrere alte Ortschaften und Fluren desselben Namens, so Griet in Lymers, Griet bei Elden, das Haus op den Griet in Friesland, das Grietchen zwischen Rees und Reeserward, auf Lohrward und auf Wardhausen. Alle diese sind an Flüssen oder verlandeten Flussbetten gelegen; die Benennung ist deshalb herzuleiten von riet, ahd. hriot, dann riot, riet durch niederdeutschen Einfluß hreod, reod, ried, mittelniederdeutsch rêt — ein mit Schilfrohr bewachsenes Gelände — und der Partikel ge, die aus sächlichen Hauptwörtern Sammelwörter bildet, z. B. Gebälk, Gebein, Gebirge, und hier in Grieth, wie auch in Griethausen und vielfach vor l, n und r, zu blosser g gekürzt erscheint, wie in Glaube, Glück, Gnade, grob. Auf dem erwähnten Stadtsiegel steckt denn auch aus der Bedachung des Hauptthurmes beiderseits ein Schilfrohr hervor.

Dieses Siegel von $7\frac{1}{2}$ Centimeter Durchmesser führt eine durch Rundbogenlisenen dekorierte Ringmauer mit Zinnenkamm vor, in deren Mitte das Thor von einem schweren Thurm aus zwei Stockwerken mit Gallerien überragt und durch zwei Rundthürme flankirt wird. Zwischen dem Hauptthurm und je einem Rundthurm schwebt ein Wappenschild mit einem Herzschild, wohl als Stadtzeichen von Grieth. Von der Legende in Majuskeln ist noch vorhanden: *Sigillum [burgensium] de Greite.*

Ein zweites Stadtsiegel von $3\frac{1}{2}$ Centimeter Durchmesser, ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert, zeigt in einem pyramidalen Thurm von 4—5 Stockwerken ein Thor, das von zwei Mauerthürmen mit Zinnenkamm flankirt wird. Auch hier erscheinen an derselben Stelle die beiden Wappenschilde. Von der Umschrift des undeutlich ausgeprägten Siegels noch erkennbar in Majuskeln: . . . lum . . . ensium de G . . .

Das Schöffensiegel von demselben Durchmesser wie das vorige Stadtsiegel stellt auf geblütem Grund einen zinnenbekrönten polygonen Thurm mit schiefergedecktem und bekreuztem Helm dar und führt die Legende in Majuskeln: *S. scabinorum de Greta.*

Städtische Verfassung erhielt die Ortschaft vom Grafen Diedrich VI. von Cleve und dessen Sohn und Nachfolger Diedrich am 1. März 1244, nach Teschenmacher am 1. März 1254.¹ Der ursprünglich lateinisch geschriebene Privilegienbrief ist nur in deutschen Uebersetzungen auf uns gekommen. Zwei verschiedene Kopien,² die korrekter sind als die von Dithmar publicirte, haben die Jahreszahl 1244. Wenn aber Grieth

¹ Cod. dipl. N. 33.

² Die eine im Pfarrarch. zu Grieth, die andere in Bonner Jahrb. LXXIII, 159 u. ff.

auch erst im Jahre 1244 städtische Verfassung erhielt, ein oppidum oder eine Stadt, d. h. ein von einer Ringmauer eingeschlossener Ort konnte es darum doch schon seit längerer Zeit gewesen sein; sprechen doch beide Grafen in ihrem Privilegienbrief davon, dass von den etwa neu auszusteckenden Bauplätzen derselbe Zins gezahlt werden solle, wie von den alten. Die Verfassung selbst ist der der Stadt Cleve zwei Jahre früher gegeben und der von Calcar conform. Die Magistratswahl musste an demselben Tage wie in Calcar, nämlich am Neujahrstag vorgenommen werden; der Richter wurde jedoch von dem Landesherrn ernannt. Wie in Calcar, so wird demnach auch in Grieth am Stephanustag durch Kirchenruf bekannt gemacht worden sein, dass alle Bürger auf Neujahrsabend in der Stadt zu sein hätten. Wer Geschäfte halber sich absentiren müsse, bedürfe dazu der Erlaubniss; wer ohne diese die Stadt verlasse, gelte die dreifachen Brüchten derjenigen Bürger, die zwar anwesend seien, aber zum Wahlakt nicht erschienen. Auch Abwesende seien wählbar und zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl verpflichtet. Auch bezahlte man in Grieth, wie in Calcar, für dieselbe Hofstätte oder Baustelle von 140 Fuss Länge und 44 Fuss Breite an den Landesherrn denselben Zins, nämlich 2 Hühner und 6 Kölnische Pfennige, während man in Cleve nur 2 Hühner und 6 Brabantsche Pfennige (6 Köln. Pf. = 7 Brab.) zahlte.¹ Die Bürger von Grieth heben ausdrücklich hervor, dass sie dasselbe Recht, wie die von Calcar, hätten und gebrauchten, mit dem einzigen Unterschied, dass bei ihnen kraft eines Privilegiums Bastardkinder hinsichtlich der Beerbung ihrer Mutter den legitimen

¹ Scholten, Cleve 46.

Kindern gleich stünden, und falls keine legitimen neben ihnen vorhanden seien, so würden sie solchen gleich erachtet. „Ind die des nyet en weet, die mach't vinden in onser Stat van Gryet privilegien.“

Mit Wissel, Wisselward und vielen anderen Gerichtsbänken hatte Grieth in Calcar seinen Oberhof.

Bestätigt wurden seine Privilegien 1341 und von Herzog Johann II. am 20. August 1522.¹

Während im Heberegister der Grafen von Cleve vom Jahre 1316 bei den übrigen Städten diejenigen Personen, die um diese Zeit von den Landesherren eine oder mehrere Hofstätten in Erbpacht hatten, namentlich aufgeführt worden sind, fehlen sie leider bei Grieth und Uedem. Sollte dieses, was Grieth anlangt, etwa damit zusammenhängen, dass Graf Diedrich IX. mit Einwilligung seiner Brüder Johann und Everhard seiner Mutter Margaretha, nachdem ihm diese die Stadt Duisburg, welche sie von Reichswegen als Brautschatz erhalten hatte, auf sein Anhalten zur Aussteuer seiner Schwester Agnes, Gemahlin des Grafen Adolph v. Berg, abgestanden, am 31. März 1312 die Stadt Grieth und das Wisseler Feld nebst allen Gerechtsamen, Hörigen, Wiesen und Weiden und Fischereien eingeräumt hatte?²

Ueber die Entwicklung des Ortes, über seinen Handel und Wandel fehlen uns bis jetzt alle Nachrichten. Von Nachtheil war es für ihn, dass er zu beiden Seiten weit ältere, ebenfalls am Rhein gelegene Städte, Emmerich und Rees, vorfand und ausserdem in nächster Nähe Calcar hatte, das einen Vorsprung

¹ Pfarr-Arch. in Grieth.

² Lac. III, 113. Die in der Original-Urkunde defekte Stelle camp. schelensem ist offenbar als campum Wisschel. zu ergänzen, wie der Augenschein lehrt.

gewonnen und wegen der Nähe von Monterberg mit dem landesherrlichen Schloss eine bedeutendere Anziehungskraft besass.

Die Verlegung des Rheinzolls von Huissen nach Grieth, wozu Graf Diedrich IX. auf sein Gesuch von Kaiser Ludwig dem Bayer Mitte August 1336 die Erlaubniss erhalten hatte,¹ hätte unter anderen Umständen für das Städtchen von Bedeutung werden können. Allein der Rheinzölle gab es auch am Niederrhein zu viele; zudem war in Griethausen ein neuer entweder eben errichtet worden oder wurde doch gar bald dort eingerichtet. Fast ein Jahrhundert lang verlautet denn auch von dem Zoll in Grieth nichts.

Um 1402 verkauften die Stadtgemeinden von Grieth und Buderich an den Ritter Johann v. Lintlar in Köln eine Rente von 63 Florent. Gulden (à 12 Tournosen) vermuthlich, um die Zollstätten sich zu erhalten oder wieder zu erlangen. Wir erfahren dieses aus einer nicht datirten Anklage des Aegidius v. Merwele als Prokurators des Mag. und Dr. med. Gerh. v. Hönkirchen bei dem Abt von S. Martin in Köln. Danach hatten die beiden Städte die bei dem Verkauf vorgesehenen Zahlungstermine 13 $\frac{1}{2}$ Jahr nicht eingehalten und schwere Geldbussen contrahirt. Da nach dem inzwischen erfolgten Tod des Ritters Joh. v. Lintlar der gleichnamige Sohn gleichfalls vergebens gemahnt hatte, cedirte dieser die ganze Forderung an den Schuhmachermeister Gerhard van der Horst, Bürger in Köln, der sie seinerseits dem Magister G. v. Hönkirchen überwies. Am 10. December 1416 ernannten nun durch den Notar Wilhelm Ysenbrand von Cleve der Bürgermeister Heinrich van den Haghe von Grieth und die Schöffen Theod. van Ryswick, Heinr. Genser,

¹ Lac. III, 305.

Conr. Busch, Herm. v. der Steghen, Joh. Visscher, sowie die Griether Rätthe Jacob v. der Specken und Joh. Alberti (Albers) und der Bürgermeister Joh. Boeghel, Hermann's Sohn, von Büderich und die Schöffen Joh. Boeghel, Rütger's Sohn, Gisb. Amelong, Johann's Sohn, sowie die Rätthe Alb. v. den Galen, Theod. Schaefdries, Amelong v. Winnenthal und Theod. Gruter im Beisein des Griether Pfarrers Joh. v. Wissel (presb. et pastor ecclesie Griten.) und des Klerikers Heinr. Lyven und der Büdericher Zeugen Wilh. ten Have und des Klerikers Thomas v. den Berg von S. Trond den Tilmann (Schynsel) von Duisburg, Pfarrer in Büderich, zu ihrem Sachwalter gegen den Magister v. Hoenkirchen.¹

Am 20. Juni 1468 erlangte Emmerich von Herzog Johann I. eine gewisse Zollfreiheit zu Grieth, die sein Sohn und Nachfolger Johann II. am 2. April 1482 für 1500 Gulden, die ihm die Stadt vorstreckte, noch erweiterte.²

1495 Montags nach Hubertus gab der Herzog zu erkennen, dass er auf Bitten der Städte Xanten, Calcar, Rees und Büderich, die ihm vordem 460 Rhein. Guld. vorgestreckt, den Zoll von Grieth nach Büderich verlegt habe, aus den Rechnungen jedoch ersehe, dass dieses zu seinem Schaden geschehen sei. Deshalb und zugleich auch auf Ansuchen der Bürger von Rees, die ihm 200 Goldgulden geliehen hätten, wolle er Donnerstags nach S. Katharina den Zoll von Büderich nach Rees verlegen und dort 8 Jahre belassen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass der Zoll anderswo ihm mehr Vortheil bringe, so habe Rees sich zu fügen;

¹ Lib. quond. notar. Am 21. Nov. 1416 hatten sie den Joh. Peels, Kanon. an S. Cunibert in Köln, ernannt.

² Dederich, Annal.

er werde das jedoch eventuell erst nach Ablauf von 4 Jahren thun. Dafür müsse Rees den Städten ihren Antheil an den 460 Gulden auszahlen und möge vier Jahre hindurch jährlich 115 Gulden aus dem Zoll erheben; Rees selbst erhalte, falls der Zoll 8 Jahre dort verbleibe, von den jetzt vorgestreckten 200 Goldgulden nichts, im andern Fall 150 Gulden zurück. An demselben Tag wies der Herzog den Zöllner in Büderich an, den Zoll noch desselben Tages nach Rees zu verlegen.

Am 29. November 1495 nahm Rees 100 Rh. Guld. für die erfolgte Verlegung des Zolls von Büderich nach Rees auf und 1501 Dienstags nach Laetare 60 Gulden zur Zahlung der 400 Gulden, welche der Herzog verlangt habe, „weil Se. Gnaden den Unwillen, den er wegen etlicher Punkte und Geschäfte gegen die Bürger hatte, remittirt und erlassen habe“.

In einem aus Wien vom 28. Sept. 1575 datirten, von Herzog Johann III. unterschriebenen Rescript auf eine Beschwerdeschrift, die er an demselben Tag, wo er mit seinem Hoflager von Cleve aufbrach, erhalten hatte, wird auch der Beschwerde der Einwohner von Grieth gedacht „wegen des dort andringenden Rheinstroms, auch dass sie die früher gehabte Zollfreiheit in Nymegen wieder erlangen möchten, und zuletzt, dass ihnen der neue oder der doppelte zu Büderich und Grieth gelegte Zoll schädlich und nachtheilig sei.“ Der Herzog replicirte, dass der Magistrat der Stadt Grieth doch wissen sollte, welch' gnädigen Rath, Hülfe und Beistand er in Anlegung und Erhaltung von Kribben (hoefden) und sonstwie zur Abwendung des Stromes für und für bewiesen. Wäre der Zoll zu Nymegen, der eine Zeit lang seinen Vorfahren zugestanden, noch in seiner Gewalt, dann müssten die Griether, wenn sie einige Freiheit gehabt hätten,

dieserhalb bei ihm desto eher anfragen. Was zuletzt den Zoll zu Buderich und Grieth anlange, so finde dieses darin seine Erledigung, dass ihm der gebührende Zoll bei den zeitigen rohen Kriegsläufteu vielfach veruntreut und entführt werde, namentlich dadurch, dass die Güter zwischen Buderich und Lobith ein- und ausgeladen und zu Lande durchgebracht würden; zu dem Zoll in Grieth sei er deshalb so lange genöthigt, bis der Strom wieder vollends gebraucht werden könne; übrigens werde von den Gütern, die an dem einen Ort verzollt worden seien, an dem anderen kein Zoll erhoben.

In kirchlicher Beziehung gehörten Grieth und Grietherbusch, das nicht immer, wie jetzt, durch den Rhein von Grieth getrennt war, nach Wissel. Beide waren dahin eingepfarrt. Seitdem jedoch Grieth eine Stadt geworden, d. h. von Wällen, Gräben und Ringmauern, deren Thore bei Anbruch der Nacht geschlossen wurden, umgeben war, musste der Ort darauf bedacht sein, von der Mutterkirche in Wissel sich möglichst frei zu machen oder doch mindestens gewisse Pfarrrechte sich zu verschaffen. An und für sich war es ja etwas unnatürliches, dass eine Stadtgemeinde in einer Dorfkirche eingepfarrt verbleiben sollte, die eine halbe Stunde davon entfernt lag; vor Allen aber war die Erfüllung der kirchlichen Pflichten und insbesondere die Spendung der Taufe und die Provision der schwer Erkrankten zur Nachtzeit mit manchen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verknüpft. Auf der anderen Seite hatten das Kapitel und der von demselben bestellte Pfarrer altverbriefte Rechte auf die Pastoration in Grieth. Ohne Reibungen war eine Aenderung des alt hergebrachten Verhältnisses kaum möglich. Es griffen solche denn auch um sich. Grieth besass nämlich wahrscheinlich schon

seit längerer Zeit eine dem h. Petrus geweihte Kapelle und mindestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen eigenen Kaplan an derselben. Dieser erlaubte sich, durch die Umstände genöthigt und wohl im Einverständniss mit der Gemeinde, hinsichtlich der Taufe und Krankenprovisur Uebergriffe in die Rechte des Kapitelspfarrers, der in Wissel residirte. Darüber kam es zu lange währenden Differenzen, bis endlich beide Parteien sich dahin einigten, den Grafen Adolph von Cleve als Schiedsrichter zu erkennen und bei dessen Disposition sich zu beruhigen. Nachdem dieser sich informirt und mit seinen Räten und Rechtskundigen benommen hatte, traf er am 25. oder 26. Februar 1383 im Beisein der Ritter Wilhelm v. Rees, Diedrich von Hessen, Heinrich v. Wardhausen, der Knappen Otto v. Bylant senior, Heinrich v. Hackvort, Arnold Snoeck, seines Rentmeisters Adolph v. Suitkamen und der Clevischen Kanoniker Dechant Gottfried v. Rees, Scholaster Gottfried Heymerick und Pfarrer Conrad Arnoldi unter Zustimmung des Heinrich v. Aachen, als Pfarrers in Wissel, und des Kaplans Nicolaus Wrede in Grieth folgende Disposition:

Der Pfarrer (curatus) in Wissel genießt nach wie vor diejenigen Bezüge, die ihm vom Kapitel zuerkannt worden sind, mit Ausnahme der 4 Mark, die ihm die Stadtgemeinde Grieth jährlich zahlt; von den Stollgebühren bekommt er die Hälfte. Der Kaplan oder der Rektor der Kapelle in Grieth erhält die 16 Mark, womit die Stadt ihre Kapelle dotirt hat. Alle Emolumente, welche er in Grieth einnimmt, hat er gewissenhaft mit dem Pfarrer in Wissel zu theilen; diejenigen Emolumente jedoch, die von bittweise begehrten Gaben des h. Petrus und der anderen

Questeurs¹ herrühren, gehören dem Pfarrer allein. Die Opfer in Grieth fallen dem Kapitel und Pfarrer in ratirlicher Weise zu. Die Profanation der heiligen Tage, die Korrektion der wegen Hurerei, Ehebruch und Blutschande zu reinigenden (loszusprechenden) und in die Kirchengemeinschaft wieder aufzunehmenden weiblichen Personen steht zugleich mit dem geistlichen Gericht, wie bisher, dem Dechanten zu. Der Kaplan soll mit Rücksicht auf unvorhergesehene Fälle in Grieth wohnen; residiren, celebriren, Beicht hören und die Sakramente spenden im Namen des Kapitels und des Pfarrers, welchen er den Eid der Treue und des Gehorsams zu schwören hat; es sei denn, dass Jemand vorzöge, vom Pfarrer in Wissen die Sakramente zu empfangen. Die Verfügung über

¹ Bekanntlich ist *petitio* eine bittweise begehrte Gabe (*bede*), woraus später bei Kirchenvisitationen ein Recht erwuchs. Man könnte unter *petitio S. Petri* an den Peterspfennig (*denarius S. Petri*), der im Mittelalter in Deutschland eine freiwillige Gabe war, oder auch an freiwillige Gaben für den Kölner Dombau denken, welche in den Kirchen gesammelt und von den Pfarrern eingeschickt wurden; besser aber verstehen wir hier darunter diejenigen Gaben, welche in der Kapelle zu Grieth am Patrocinium- oder Kirchweihfest geopfert wurden; es bestand nämlich in einigen Gegenden bis zur französischen Revolution die Sitte, dass an diesem Feste nicht bloss die Eingesessenen, sondern auch Auswärtige Geld und selbst Naturalien, wie Hühner, Flachs, Wachs, Fleisch als Opfer darbrachten, wovon der Pfarrer oder Rektor einen Theil erhielt. Was ist aber aus der *petitio aliorum questorum* in der Urkunde zu machen? Statt *questorum* kann man auch *convestorum* lesen; allein damit wissen wir keinen Sinn zu verbinden, und *convestorum* für einen Schreibfehler statt *convescorum* = essbare Sachen halten, geht nicht an. Nehmen wir die Lesart *questorum*, so bezeichnet *quaesta*, *quaestio*, *questus* eine Abgabe, welche erbeten wird, und *questor* (*questeur*) eine Person, welche in der Kirche derartige Gaben sammelt (vergl. Du Fresne Glossar.). Der Sinn würde demnach der von uns angegebene sein.

Schenkungen an die Kapelle steht dem Landesherrn, dem Kapitel und dem zeitigen Bürgermeister von Grieth gemeinsam zu. Zum Schluss verspricht die Gemeinde Grieth, gegen die Mutterkirche in Wissel nichts Widerrechtliches noch Tadelnswerthes unternehmen zu wollen, und versichert Graf Adolph, dass er die Stiftskirche in ihrem Recht, ihrer Stellung und ihren Freiheiten erhalten wissen wolle. Etwaige Zweifel über dieses Compromiss behielt er seiner Entscheidung vor.¹

Von dieser Vereinbarung liess sich die Stadt Grieth, vertreten durch den Richter Arnold v. der Kulen, den Bürgermeister Heinr. v. den Haghe, die Schöffen Heinr. Genser, Gerh. v. den Pol, Diedr. Monik, Conr. Busch, Jac. v. der Specken, Joh. Alberti und Rath Joh. Visscher am 30. Juni 1418 durch den Notar Wilh. Ysenbrand von Cleve in ihrer Kirche unter Zeugenschaft des Heinr. Malys, Pfarrers in Kuytzlar (auch Cartslair), und des Laien Everh. Loeff Transsumte oder amtliche Kopien ausstellen mit der Begründung, dass man die Original-Urkunde an verschiedenen Orten nöthig habe, jedoch wegen der Kriegsläufe und Entfernung der Orte diese selbst nicht verschicken möchte.²

Durch die Vereinigung war nämlich zwar ein modus vivendi geschaffen, aber gewiss nicht alle und jegliche Differenz beseitigt. Auch fehlte ihr die kanonische Sanktion seitens des Ordinarius — des Erzbischofs von Köln. Höchst wahrscheinlich wünschte man zu ihrer Erlangung die notarielle Kopie. Die Genehmigung des Erzbischofs datirt erst vom 25. resp.

¹ Siehe Anhang Urk. Nr. V.

² Urk. Nr. V.

26. August 1434. Jedenfalls war der unselige Bruderkonflikt zwischen dem Grafen resp. Herzog Adolph von Cleve und Gerhard v. der Mark, der vom Kölner Erzbischof gereizt und unterstützt wurde, Schuld an dieser Verzögerung.

Dem Erzbischof hat jedoch offenbar eine spätere Vereinbarung als die von 1383 vorgelegen; denn er hebt einige neue Punkte hervor, z. B. dass der Küster (campanarius) in Grieth seine Bezüge mit dem Küster in Wissel zu theilen habe, dass der Kaplan in Grieth zu seiner Kompetenz niemals weder vom Kapitel noch vom Pfarrer in Wissel etwas fordern könne oder möge, und dass dieses ebensowenig seitens der Stadtgemeinde geschehen dürfe. Herzog Adolph habe in Anbetracht der Einbusse, die in Folge dieser Vereinbarung der Pfarrer von Wissel erleide, als Patron der Stiftskirche die Vikarie S. Johannis des Täufers nach Ableben oder Resignation ihres zeitigen Inhabers, des Vikars Peter Pont, für immer der Pfarrstelle in Wissel einverleibt und auf die Präsentation zu dieser Vikarie verzichtet.

Am 8. April 1435 wurde auf Anstehen beider Parteien in der Kollegiatkirche zu Wissel vor dem dortigen Vicar Nicolaus v. Heze und dem Magister und Rektor Joh. v. Deynant eine notarielle Abschrift von dieser erzbischöflichen Genehmigung genommen.

Seit der ersten Vereinbarung von 1383 war der Kaplan oder Rektor der Kapelle in Grieth gewissermassen Pfarrer geworden, und das ursprüngliche Verhältniss zur Mutterkirche dahin gemildert, dass der Rektor zwar vom Kapitel ernannt wurde und in dessen Namen und Auftrag zu fungiren hatte, im Uebrigen aber pfarramtliche Funktionen vornahm. Damit mag es zusammenhängen, dass der Rektor in

Grieth mitunter geradezu als Pfarrer und die Kapelle als Pfarrkirche bezeichnet wird. So begegnete uns im Jahre 1416 Johann v. Wissel als „Priester und Pfarrer der Kirche in Grieth“ (s. Seite 63).

Patron der Kapelle in Grieth war der h. Petrus und zwar ursprünglich allein; ihm war die Kapelle geweiht und sein Bild führte der Kaplan 1383 im Siegel. Später finden wir neben Petrus auch Paulus als Patron; wahrscheinlich ist Paulus durch die Schiffer- und Fischergilde, die ihn mit Rücksicht auf die Apostelgeschichte cap. 27 zu ihrem Patron erwählt hatte, zunächst Compatron geworden. Wann dieses geschehen ist, vermögen wir nicht anzugeben; im Jahre 1526 wird die Kapelle *ecclesia parochialis Ss. Petri et Pauli* genannt; auch Johann v. Düsseldorf genannt Sternenberg gibt in seiner *Designatio* vom 25. März 1609 Petrus und Paulus als Patrone an.

Selbstredend war es für die Stadtgemeinde ein Bedürfniss, neben der Hauptmesse insbesondere an Sonn- und Festtagen eine Frühmesse zu haben. Wann die erste Stiftung dafür erfolgt ist, konnten wir nicht ermitteln. Am 4. Mai 1438 vermachte Johann Alberti (Albers), Bürger in Grieth, einen Garten nahe bei der Stadt als Beigabe für eine solche Messe, worin man seiner und seiner Eltern gedenken solle (*in subsidium et iuvamentum cuiusdam misse de mane observande in ecclesia Gritensi*). Zu Universalerben setzte dieser Albers, der uns 1416 als Rath, 1418 als Schöffe in Grieth begegnete, seine beiden natürlichen Söhne Heinrich und Albert ein im Beisein des Priesters Joh. Thomae und des Joh. Nab. Dem Albert vermächte er vorab die Hälfte des vom Testator bewohnten Hauses nebst Zubehör.

Vikarien werden folgende genannt: 1. *Vicaria b. Mariae V.*; 2. *vicaria s. crucis*; 3. *vicaria*

b. Annae; 4. vicaria S. Antonii et vicaria S. Sebastiani.

Als Stifter der Vikarie des h. Kreuzes wird ein Herr van Bueren und als Stiftungsjahr 1490 angegeben.¹ Stifter wird demnach Wolter v. Bueren sein, Sohn des Otto v. Bueren, der nach Turk 1425 mit der Burg Grieth belehnt wurde. Wolter war mit einer Jutta v. Till, wohl einer Tochter von Lubbert v. Till, Amtmann zu Cranenburg und Landdrost von Driptstein, und der Jutta v. Hessen, verehelicht.² Er starb am 24. Januar 1498 und wurde in der Kirche zu Grieth beigesetzt; sein Grabstein mit dem Wappen und der Inschrift: „In den jaren ons heren M. CCCC. XCVIII op sunte pauwels avent conversionis sterf Wolter van Bueren; bidt voer zyn siel.“ liegt unmittelbar vor dem Eingang zur Taufkapelle. Der Clevische Chronist Gert v. der Schuren führt ihn auf dem zweiten von seiner Hand geschriebenen Ritterzettel (ohne Datum) als Feldküchenmeister auf;³ er gehörte neben Rab v. Bueren zu den vielen Klerikern und Adeligen, die 1487 das Privilegium nachsuchten, sich einen Beichtvater wählen zu dürfen, der sie von allen Censuren, Excommunicationen u. s. w. absolviren könne.⁴ Sein Sohn Otto v. Bueren heirathete 1485 Helena, Bastard von Herzog Johann II., und erhielt 1499 „den Torn oder Borg to Grieth“.⁵ 1533—1535 stand er Herzog Johann III. bei der Belagerung von Münster zur Seite (Lagerbuch).

Die Vikarie S. Annae stiftete in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts Rab van Bueren,

¹ Floss, Clev. Märk. Kirchenstreit S. 35, 160 und 161.

² Turk, Privil. nobil. f. 50², 45.

³ Ebendas. f. 101.

⁴ Fürstl. Arch. in Anholt.

⁵ Turk, a. a. O. und Supplem. im Stadt-Arch. zu Cleve, 183.

ein Bruder des Johann v. B.,¹ Beide wohl Söhne des letztgenannten Otto. Rab oder Rabanus heirathete Margaretha v. Raede († 1517), Tochter von Theodor de Raede († 1470) und Mechteldis v. Spaenrebruck († 1467);² Beider Sohn Diedrich v. B. wurde 1486 in Ginderich behandelt. Raban führte 1502 die 700 Clevischen Reiter an, die plötzlich aus dem Hinterhalt hervorbrachen und mit den Wesel- und Rees'schen Streitkräften vereint den Geldern'schen bei Huissen eine verderbliche Niederlage bereiteten (Lagerbuch). „Montags nach Laetare 1526 präsentirte Heinrich v. Bueren, Kanoniker in Wissel, als rechtmässiger Nachfolger und Erbe seiner Eltern und Brüder, zu dem Offizium oder Altar der h. Anna in der Pfarrkirche der hh. Petrus und Paulus in der Stadt Griet, das kurz zuvor durch Rab v. Bueren erigirt und fundirt worden war (noviter erectum seu fundatum) und dessen Collation ihm zustehe, den Rabanus von Büren, Kleriker aus der Kölner Diöcese.“ Am 12. März 1526 überträgt das Kapitel dem Präsentirten das Offizium.³ Nach Uebertragung des Hauptes der h. Anna von Mainz nach Düren im Jahre 1500 wurde die Verehrung der Heiligen im nördlichen Deutschland erst recht allgemein; fast allenthalben entstehen kurz nachher zu ihrer Ehre Vikarien.

Die Vikarie der h. Anna scheint später mit der Vikarie St. Sebastiani und noch später mit der Marienvikarie combinirt worden zu sein. Die Vikarie

¹ Turk, Privil. nobil. f. 101.

² Fahne, Necrol. des Münsterst. in Roermond, 147, 148. Vergl. noch 155, 159.

³ Staats-Arch. in Düsseldorf. — Ein Rabold v. Bueren, Knappe, Enkel der Marg. v. Raede, starb 1510 im Gefecht bei Zutphen. Fahne, a. a. O. f. 166.

S. Sebastiani (et Antonii) datirt wohl von einer Gilde; eine Sebastiansgilde besteht noch jetzt in Grieth.

Durch die van Bueren büsste die Kirche in Grieth zwei, wenn nicht drei Vikarien ein. Bereits am 30. August 1594 wurde am Clevischen Hofgericht gegen den Drost (Wolter) von Bueren zu Goch verhandelt, dass er 1. laut Klageschrift des apostolischen Nuntius drei Vikarien unter sich habe, 2. die von Wissel auf seine Mühle zu Grieth zwingen wolle, und 3. „wegen 12 Thlr. Pensionen, so er den Armen vorenthält und einem seiner Bastarde gibt“.¹ Dieser Wolter, Amtmann zu Goch, heirathete Carola v. Brempt, Erbtöchter von Johann v. Brempt und Ida Schmülling, und bekam mit ihr Cloerath, Vorst und Wardenstein; Calbeck hatte Wolter v. Bueren nach Resignation der Eheleute Marschall Joh. v. der Horst und Gertrude v. Wylich erhalten. Als Kinder derselben werden angegeben Ida, Margaretha, Adolph und Johann, der die Lehensgüter seines Vaters bekam.² Wolter starb 1603, Carola 1610. Urkundlich nimmt sein Sohn „Johann von Bueren zum Wardenstein, Herr zu Calbeck“, am 28. Januar 1608 eine Belehnung in Grietherbusch vor und bedient sich dabei seines „Vaters Wolter's van Bueren seliger gewonlich Siegels“.³ Nun zählt Joh. v. Sternenberg unter denen, die in Folge der Predigt des Dr. Johann Stephani aus Köln, calvinischen Predigers an der Willibrordikirche in Wesel, der beim Namen Jesu irgendwie eine Ehrfurcht zu bezeugen untersagte, mit ihm sich wieder der katholischen Kirche zugewandt hätten, namentlich den Baron von

¹ Arch. des Hauses Wissen.

² Fahne I, 51. Turk, Privil. f. 49. Xanten. Behandlungen.

³ Pfarr-Arch. Boisheim. Urk. auf Perg.

Mylendonk zu Meiderich, Diedrich v. Wylach von Winnenthal und Otto v. Buiren, Herrn zu Warndenstein, auf. Johann Stephani war aber der Nachfolger des Predigers Joh. Heronius und trat 1607 sein Amt an.¹ Die Bekehrung des Sternenberg und der von ihm genannten kann demnach erst von 1607 an sich vollzogen haben; es ist daher anstatt Otto v. Buiren Johann zu lesen, oder führte er etwa beide Namen? Johann wurde wieder reformirt und kommt als Besitzer von Calbeck unter dem Namen Junker v. Buiren bis 1632 im Lagerbuch des Amtes Schravelen vor. Calbeck ging durch Heirath der Anna v. Bueren, wohl einer Tochter Johann's, an Johann v. Morien zu Falkenhoff über.² Calbeck gehörte dormalen zur Pfarre Uedem; deshalb wies Johann v. Bueren, da in Grieth die ganze Gemeinde mit Ausnahme der Burg katholisch blieb, die Vikarien S. Crucis et Annae nach dem 1636 erfolgten Tod ihres Inhabers, des Vikars Joh. Wilh. Drost,³ dem ersten Prediger in Uedem, Philipp Niesener, an. „Vicariae SS. Annae et crucis, quarum patronus est dominus de Buren ante paucos annos praedicanti in Udem assignatae“ (Sternenberg). „Die Vikarie der h. Jungfrau Maria und der h. Anna in Grieth ist vor etwa 25 Jahren jener Kirche abgenommen und sind die Einkünfte für den reformirten Prediger zu Uedem angewendet worden. Die Vikarie vom h. Kreuz am nämlichen Ort, 1490 gestiftet, ist unlängst einem Reformirten gegeben worden.“ (Kurzer und wahrhafter Bericht vom Jahre 1663.) Die dritte Vikarie, die sich

¹ Tibus, Weihb. v. Münster, 180.

² Fahne, Denkm. III, S. 100.

³ Allard Drost von Mook, Kanon. in Cranenburg u. Xanten, † am 1. August 1636 (siehe unter den von Eyl: Elisabeth, Wittwe von Engelb. Drost 1632).

die v. Bueren aneigneten, ist demnach die Marien-
vikarie.

Besass Grieth ursprünglich nur eine Kapelle, so fragt sich, was ist aus dieser Kapelle geworden, als die jetzige dreischiffige Pfeilerbasilika mit ihrem mächtigen, dreistöckigen, vorgebauten Westthurm aufgeführt wurde, ist sie abgebrochen oder in die neue Kirche aufgenommen worden? Ich glaube für das Letztere mich entscheiden zu sollen. Fast allenthalben, wo Landpfarreien und Filialen ihre Kirchen und Kapellen erweitern mussten, ist dieses unter Benutzung der vorhandenen Gebäude geschehen. So ist in Griethausen die alte Kapelle als einziges, nördliches Seitenschiff an die im 15. Jahrhundert erbaute Pfarrkirche angeschlossen, und in Appeldorn und anderen Ortschaften die einschiffige Kirche zu zwei- oder dreischiffigen Kirchen erweitert worden. Vielfach baute man auch an die alten Kirchen ein neues und höheres Chor und einen grösseren Thurm an in der offenbaren Absicht, später auch das Schiff entsprechend zu erhöhen. In Grieth hat man von der alten einschiffigen Petruskapelle die beiden letzten östlichen Joch, die in drei Seiten eines Achteckes abschliessen, als Chor für die neue Kirche stehen lassen. Man achte nur auf das letzte Joch Kreuzgewölbe im Chor, so wird man an demselben beiderseits eine Rippe abgesägt finden. Den Anschluss der Kirche hat man durch Aufführung eines Triumphbogens bewirkt. So erklärt sich auch die sonst auffallende Thatsache, dass in Grieth das Mittelschiff um etwa 1,58 Meter höher ist, als das Chor. Das höhere Alter des Letzteren geht auch daraus hervor, dass seine Gewölberippen unmittelbar von einfachen polygonen Kragsteinen aufgenommen werden, während die Rippen der 5 Joch Kreuzgewölbe im Mittelschiff und in den Seitenschiffen auf Laubkapi-

tälern ruhen, die in Masken endigen. Ersteres ist auch in der Sakristei der Fall, darum scheint auch sie von der älteren Kapelle herzurühren. Die Mauern unterhalb der Wasserleiste in den Seitenschiffen sind durch Flachbögen mit Sitzbänken belebt. An das Ostchor ist später nach Norden ein zweites, über die Fluchtlinie des Seitenschiffes hinausspringendes Chor von ebenfalls zwei Joch Kreuzgewölbe, dem älteren conform, angebaut, und der Anschluss dadurch bewirkt worden, dass in die nördliche Mauer des Ostchores zwischen den drei Strebepfeilern zwei hohe Spitzbogen gebrochen worden sind. Während das Ostchor vier offene zweitheilige Fenster hat, ist das Mittelfenster im Nordchor zweitheilig, das folgende dreitheilig und das nördlichste wieder zweitheilig. Sollte dieses Chor etwa durch das Wisseler Kapitel, das in Grieth von 1588 bis 1650 residirte, angebaut worden sein, oder haben wir in ihm die Kapelle für die 1490 fundirte Vikarie des h. Kreuzes zu erblicken? Von geschichtlichem Interesse in der Kirche sind die Grabsteine, von denen jedoch nur der des Wolt. v. Bueren gut erhalten ist, und die Gewölbeschlusssteine. Diese repräsentiren, von dem Christuskopf im Chor und von dem agnus dei im Seitenschiff abgesehen, lauter Wappenschilde von adeligen Geschlechtern, die in und um Grieth sesshaft waren und um die Kirche sich verdient machten. So finden sich mehrfach das Wappen der von Bueren mit dem oben vier und unten drei Mal ausgekehrten Querbalken, das der von Wissel und der von Meverden mit dem Flug (ein Grabstein von Johann van Meverden mit dem Flug und drei rechtsschrägen Balken ist fast ganz abgetreten), das der von Schmüling mit einer rechtsschrägen Leiter, und andere, die ich nicht zu deuten weiss, z. B. ein Schild mit einer Mispelblüthe (Rose), mit zwei sich

kreuzenden Fischen, ein quer und ablang getheilter Schild mit drei Sternen neben einander im oberen Feld und ein Allianzwapen der von Bueren. Von dem alten Mobilar ist, von einigen Statuen abgesehen, noch ein Altarschrein aus Eichenholz, an dem die Flügel fehlen, vorhanden. Die Mittelgruppe stellt die Kreuzigung Christi dar, welche an jeder Seite sechs Apostel, je zwei in einer Nische unter vorspringenden feinen Baldachinen mit Gallerien, umgeben. Der Aufsatz war in Farben gefasst und ursprünglich wohl für den Kreuzaltar bestimmt. Unter dem Pfarrer Gaillard, der sich um die Restauration der Kirche sehr verdient gemacht hat, wurde der Schrein als Aufsatz für den Hochaltar verwandt; der Bildhauer Richard Moest aus Köln lieferte nach einer Zeichnung von Vinc. Statz die Prädella dazu. Stilgerecht soll derselbe nunmehr durch den Bildhauer Langenberg in Goch restaurirt und vervollständigt werden. Der Taufbrunnen aus Sandstein, eine Kuppe auf achteckigem Fuss, datirt aus dem 15. Jahrh. Die Chorstühle und die Chorflur sind nach einer Zeichnung von Wiethase aus Köln angefertigt; die Glasgemälde im Chor rühren vom Glasmaler Osterrath her, der damals noch in Xanten sein Atelier hatte. Von den drei Glocken im Thurm hat die älteste Johann von Hintem gegossen; sie führt die Inschrift † maria vrede . anno domini M. CCCC. XXIX (1429) johannes de hintem me fecit; leider hat sie einen Sprung bekommen. Die beiden anderen Glocken sind unter Pfarrer Gaillard 1865 von Petit & Frat. Edelbrock umgegossen, die Inschriften jedoch nicht protokolliert worden. Mindestens eine derselben war von Wolter Westerhues aus Münster, der bis 1526 goss, »schön in der Form und Schrift, massvoll im Ornament und musterhaft im Klang« (Bonn. Jahrb. 53, 67). Die Inschriften der jetzigen beiden Glocken

lauten: Sancte Petre, huius ecclesiae et parochiae patrone, o. p. n. Gaillard parochus. Rossmueller sacellan. Baumann, Banning, Verweyen. — S. Catharina o. p. n. wie oben, dann noch Duffels, Haan. In der Kirche befindet sich noch die viersitzige Bank der v. Bueren von Eichenholz vom Jahre 1664, deren Rücklehne vom Wappen des Geschlechtes bekrönt wird; zwei sitzende Löwen halten den Schild, aus dessen Helm zwei Büffelhörner hervorragen. Auch die Sitzbank des Magistrates von 1774 mit dem Chronikon existit consulis scabinorum sedes ist noch vorhanden.

Folgende Kapläne oder Rektoren resp. Pfarrer fanden wir erwähnt:

Nicolaus Wrede 1383, von 1409 Kanoniker in Wissel (s. Seite 31, 70 u. 131).

Johann v. Nedenay (auch Nedenoy, Nienay), jedenfalls aus Nedenoy bei Cleve in der Pfarre Kellen, vielleicht ein Bruder des Griether Schöffen Theodor v. Nedenoy, der 1409 als solcher auftritt, und Verwandter des Theodericus de Nedenay de Griet presbiter, der 1465 unter den Zeugen der Vereinbarung zwischen dem Pfarrer Heinr. v. der Dellen und den Dominikanern in Calcar vorkommt.¹ Johann kommt seit April 1410 bald als Kaplan, bald als Rektor, am 2. Mai 1418 als Pfarrer von Grieth (pastor Gritensis) vor. Am 11. August 1418 ernannte er als „Rektor der Kapelle in Griet“ die Pfarrer Heinr. Malys von Coetzlar und Otto von Schuttorp von Dornick, seine eigene Schwester Heilwig und den Laien Everh. Loeff im Beisein der Laien Theod. v. Ryswick, Nyel's Sohn, und des Wilh. v. Wissel zu seinen Exekutoren. Anfangs Januar 1420 muss er gestorben sein; denn

¹ Lib. pastor. f. 32² im Pfarr-Arch. Calcar. — Ueber andere v. Nedenoy s. Scholten, Cleve 89, N. 2 und 90.

am 17. Januar erschienen die genannten Exekutoren ausser E. Loeff, der abwesend war, in der Wohnung des verstorbenen „Pastors J. v. Nedenay“ und verlangten im Beisein des Wisseler Pleban's Heinr. v. Issum und des Knappen Otto v. Bueren notarielle Inventarisirung des Nachlasses. Im Schlafzimmer fanden sich ein vollständiges Bett mit Vorhängen und drei Kisten; die erste mit verschiedenen Schriftstücken von Registern und Briefen, und einer Pyxis mit diversen Münzen im Gesamtwert von acht alten Turnosen; die zweite und dritte Kiste enthielt die Leibwäsche und Garderobe der Schwester Heylwig. Ausserdem waren dort vorhanden drei Mappen, ein rothes Almutium¹ (Altmutsche, Bontmuschen, Kopfbedeckung über der Kappe der Cleriker, die Ohren, Schulter, Arme und Hände verdeckte), ein Brevier und Diurnale und ein versilbertes ostiarium² (wohl identisch mit oscularium, Friedenstafel, die statt des Friedenskusses in der h. Messe zum Kuss dargeboten wurde). In der Küche verschiedenes Fleisch, 4 eiserne Krüge, 6 zinnerne und 2 eiserne Kandelaber, 24 grosse und 12 kleine Teller, 6 Krüge, verschiedene Flaschen, Alles von Zinn u. s. w. In einer anderen Kammer ein vollständiges Bett und die Kleider des Pfarrers, 2 lange Tabbarts, ein kurzer und ein langer von blauer Farbe, eine neue Toga, eine weisse Tunica, 2 Paar Schuhe, 10 Kissen, 1 Fass mit Fleisch, 1 Kiste mit wollenen und leinenen Kleidungsstücken. Auf dem Speicher 12 Malter Gerste, 6 Malter Gerste mit Hafer vermischt, verschiedene Geschirre und Krüge, 1 vollst. Bett, Hanf und Flachs sortirt. — Am 27. April 1420 sagte Aleid Genser aus Grieth in der S. Lutharduskapelle zu

¹ Binterim, Denkwürd. III, p. II, 400.

² Ebendas. IV, p. III, 487. Schmid, Liturgik I, 454.

Wissel vor dem Notar und dem dortigen Pleban Heinr. v. Issum im Beisein der Wisseler Vikare Arn. Aldemarkt und Joh. v. Aldenhave und der Laien Diedrich v. Wissel und Joh. Alberti aus, dass ihr Mann Heinrich Genser vor dem seligen Pfarrer Joh. v. Nedenay in Grieth und dem Priester Wasmoet von Schevich bekannt habe, ihrem (Aleidis) Vater 400 Rhein. Gulden zu schulden.

Johann von Wissel, aus dem Geschlecht der Herren v. Wissel, vereinigte in seiner Person eine grosse Zahl kirchlicher Beneficien. (Vergl. über ihn Scholten, G. Nachr. über Cleverham S. 34—36.) Er begegnete uns S. 128 als Pfarrer von Grieth; vielleicht war Johann v. Nedenay der von ihm bestellte Vikarius.

Henricus Lyven auch de Lyven von Goch, am 15. November 1445 als vicecuratus ecclesiae parochialis in Grieth bezeugt. Bereits am 11. März 1409 tritt er bei einem in der Kirche zu Grieth gethätigten Akt neben dem Kleriker Johann Averstolt aus der Utrechter Diöcese als Zeuge auf; ebenso 1416 als Kleriker und öffentlicher Notar (vergl. S. 58, 128). Am 24. März 1443 wird er als Kaplan in Grieth vom Wisseler Kanoniker Theod. v. den Haghe als Testamentsexekutor ernannt. In der Stiftskirche zu Wissel hatte er am 4. November ein Jahrgedächtniss.

Johann van Dinslaken. Dienstags nach Remigius 1461 präsentirte er als Pfarrer von Grieth am Schöffengericht zu Calcar einen Brief der Schöffen von Köln, wonach Fyken van der Heyden den Schwestern in Köln testamentarisch einen Zins vermacht habe.

Leider folgt nun eine Lücke von mehr als hundert Jahren.

Erst am 16. Juni 1578 begegnet uns wieder ein Pfarrer von Grieth, wie es scheint mit Namen

Voracus, dem das Kapitel vorhält, dass er zu mehreren Malen Dienste vorgenommen habe, die nur dem Wisseler Vicekuratus zuständen, insbesondere durch Taufen und Wöchnerinnen-Einsegnen. (Protok. f. 71.)

Peter Loeman 1609, zugleich choriscraptor vicariorum, tritt am 11. Mai 1621 noch als Kapitelszeuge auf.

Johann Lengel, starb 1665.

Jacob Scholten, seit 30. März 1665.

Heinr. Laeck, seit 4. Januar 1669.

Albert Haes aus Rees, seit 16. Sept. 1699; ihm gingen die höheren Weihen noch ab.

Joh. Schmitz aus Grieth, seit 29. April 1729, starb 1740.

Albert Schraven, seit 10. Febr. 1740, starb 1771.

Joh. Ferd. Herbst aus Düsseldorf, seit 14. Oct. 1760 Pfarrer in Grietherbusch, 1764 Kaplan in Grieth, seit 30. Sept. 1771 Pfarrer daselbst, starb am 24. März 1809.

Joh. Heinr. Janssen, seit 29. März 1809, starb 45 Jahre alt am 28. Nov. 1819.

Jos. Ludw. van Cooth aus Herpen bei Ravenstein, seit März 1820 bis September 1835, wo er nach Veen versetzt wurde; er starb in Xanten als emeritus.

Herm. Verhoeven, geb. zu Goch am 23. Jan. 1802, installiert am 23. Sept. 1835, gest. am 14. Juni 1865.

Hubert Gaillard, geb. zu Straelen am 14. Juni 1824, zum Priester geweiht am 19. August 1848, seit 5. April 1849 Kaplan und Religionslehrer in Duisburg, seit 26. Juni 1865 Pfarrer in Grieth, starb daselbst am 3. Februar 1881.

Heinrich Kermes, geb. zu Wesel am 10. Juli 1841, zum Priester geweiht am 10. August 1864, seit 5. Juni 1888 Pfarrer.

Von älteren Kaplänen fanden wir ausser Raban v. Büren (s. S. 137) nur noch Theodor Schonenbuess 1522 als Vikare s. Annae und Theod. Dammers († 1595), Jacob v. Haegh, seit 19. Aug. 1595 († 1618) und Theod. v. Hillensberg, Sohn des Fürstl. Rentmeisters Wilh. v. Hillensberg aus Rees, seit 17. März 1618, Joh. Huberti 1713 und Theod. Howegen 1741.

Seitdem Grietherbusch, ehemals in den Bosch genannt, wohl gegen Ende des 15. Jahrhunderts durch den Rhein von Wissel und Grieth getrennt worden war, liess das Kapitel in Wissel es zu, dass die Bewohner von Bosch des Seelsorgers in Grieth und des dortigen Gottesdienstes sich bedienten. Allein durch die neue Wasserscheide war die Provisur der Kranken in Bosch von Grieth aus wesentlich erschwert; auch konnten die Einwohner von Bosch bei Eisgang, Sturm und Ueberschwemmung nicht nach Grieth gelangen. Wiederholt gingen diese deshalb das Kapitel an, dass es ihnen eine eigene Kirche und einen Geistlichen gestatten möge. Am 3. October 1695 wurde ihnen beides zugestanden, jedoch mit der Bedingung, dass der jedesmalige Geistliche vom Kapitel dependire und von diesem zu investiren sei. Seitdem waren die Boscher überaus thätig, die nöthigen Mittel zu beschaffen. Johannes van de Baey aus Grietherbusch, Sohn von Heinrich und Jenneken Wesendonk, der am 4. April 1680 in Grieth getauft worden war, wurde ihr erster Seelsorger. Ringsumher suchte er ein Scherflein für seinen Geburtsort zu erhaschen. Bereits 1705 legte der kleine Heinrich Scholten von Vrynshof, der am 27. Februar 1783 starb, den ersten Stein für das Kirchlein, und vor Pfingsten 1706 war der Bau so weit fortgeschritten, dass man bei der Clevischen Regierung um die Erlaubniss nachsuchte,

am Pfingstfest die erste Messe darin zu lesen. Am 20. Mai 1706 wurde dieses „provisionaliter“ gestattet, jedoch den „Supplicanten“ bedeutet, die rudera der Kapelle bei Moyland innerhalb 14 Tage abzurechnen und darüber zu berichten. Danach ist das Material der alten S. Antoniuskapelle bei Moyland den Boschern zur Verfügung gestellt worden. Das Dach, der Söller und die Bänke sind aus dem Holz eines Flosses gemacht, das in der Nähe von Grietherbusch auseinanderging und vom Eigenthümer dem ersten Pfarrer geschenkt wurde. Mit dem Weiterbau des Kirchlein ging es langsam, je nachdem die Mittel flossen, voran. In einem Ziegelstein in der Nordostmauer ist 1714 den 18. März eingekratzt; über der westlichen Eingangsthüre meldet der Inscriftsstein mit dem fast ganz verwitterten Chronikon: *coepi procurante primo pastore Joanne de Baey die Jahreszahl 1708. De Baey, der am 26. März 1721 starb, wie auch die nachfolgenden Seelsorger wurden von der Regierung ernannt und vom Kapitel in Wissel durch den Official von Xanten investirt.*

Auf van de Baey folgte Adam Dithmar, Sohn eines Glasers aus Rees, der um 1750 starb und in seinen letzten Jahren einen Cooperator Beugel bei sich hatte, der auch nach dem Tode des Pfarrers eine Zeit lang die Pfarre verwaltete.

Wilh. Math. Asbeck wurde am 5. Oct. 1750 Vikar B. Mariae V. in Wissel und bald nachher Pfarrer in Grietherbusch; er resignirte 1759 und wurde Kaplan in Anholt. Am 11. April 1760 supplicirte Vikar Geerlings aus Rees um die Deservitur in Grietherbusch, jedoch erhielt die Stelle am 14. Oct. 1760 Joh. Ferd. Herbst bis 1764, wo er Pfarrer von Grieth wurde. Am 16. April 1764 wurde Herm. Jos. Arntzen investirt, der 1771 die Pfarrstelle in s'Heerenberg übernahm. Joh. Franz Otten, seit dem 29. Sept. 1771

Pfarrer, starb am 24. Juni 1791 am Schlagfluss. Ihm folgten am 21. October 1791 bis 1810 Gerh. v. der Grinten, geb. zu Marheze bei s'Hertogenbosch den 2. Dec. 1752, zum Priester geweiht 25. Nov. 1776, gest. in Calcar am 20. April 1843; er war 10 Jahre Ordensgeistlicher zu Marienbaum, dann 14 Jahre Pfarrer zu Grietherbusch, 6 Jahre Vikar in Rees, 16 Jahre Pfarrer in Isselburg und 14 Jahre Privatgeistlicher; van Haag von 1810—1812, Heinr. Cleven bis 1822, Joh. Bernh. Langheim bis 1855, der als Emeritus eine Zeit lang als Hausgeistlicher auf Haus Wissen fungirte und in Kevelaer, wo er privatisirte, starb, Friedrich Alfes aus Vreden, zeitiger Pfarrer von Keeken, bis 1858; nach ihm blieb die Stelle bis Ende 1862 unbesetzt und wurde vom Pfarrer Friedr. Wagelaar in Bienen verwaltet. Am 2. December 1862 erhielt Martin Vallen aus Straelen die Stelle bis zum 24. Febr. 1871, wo er zum Pfarrer von Keppeln ernannt wurde. Ihm folgte Peter Furth aus Lüttingen, jetziger Pfarrer von Zyfflich, bis 1884. Seit dem 2. October 1886 versieht Karl Bongaerts aus Winnekendonck die Stelle.

Grieth erhielt wahrscheinlich zwischen 1420 und 1440 ein Nonnenkloster — domus sororum communis vitae, deren Schwestern nach der Regel des h. Franciscus lebten. Der Rektor desselben kam zum Generalkapitel in Deventer (Wassenberg, Embr. 175). Herzog Johann I. beschränkte durch seine bekannte Verordnung vom 25. Januar 1463 die Zahl der Schwestern auf dreissig. Der Convent scheint jedoch in Grieth nicht prosperirt zu haben; der letzte Herzog von Cleve Johann Wilhelm (1592—1609) räumte nämlich das Kloster mit seinen Liegenschaften den Schwestern desselben Ordens in Uedem ein; es bleibt jedoch ungewiss, ob diese dasselbe je bezogen haben. Als 1640

die Dominikaner durch Rabenhaupt aus Calcar vertrieben wurden, begaben sich diese nach Grieth und suchten im früheren Nonnenkloster ein Obdach. Boelart, Senior der Dominikaner, beschreibt das Kloster und ihre Aufnahme seitens der Bürger in Grieth folgendermassen: „Ebendasselbst (in Grieth) war ein kleiner Nonnenkonvent, der fast seit Menschengedenken verlassen war und nicht von Nonnen, sondern durch Leute vom Land (rustici) bewohnt wurde. Er sah einem Schweinestall ähnlich und drohte mit Einsturz. Ein jämmerliches Kirchlein war damit verbunden. Die Einwohner aber wetteiferten untereinander und schickten ihre Töchter und Mägde, um das Kloster zu reinigen. Ueberhaupt wurden wir unter grosser Theilnahme der Bürger aufgenommen, blieben ein Jahr lang in Bedrängnissen verborgen und hielten, so gut es eben ging, den Gottesdienst ab, die Bürger aber spendeten uns Milch, Gemüse und Hülsenfrüchte.“ Seit dem Abzug der Dominikaner blieb das Kloster verlassen; mindestens gedenkt kein Geschichtsschreiber desselben noch. In einem Lehnsverzeichniss aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts sind drei Lehen auf Wisselward aufgeführt „als herkommend vom Convent zu Grieth“. Auf einer Manualkarte der Zehnten des Kapitels in Wissel von 1755 findet sich ein Grundstück bei Grieth von 324 R. mit der Bezeichnung „Nonnen zu Grieth“ eingetragen (Kemnade). Am 24. December 1682 kaufte die Pfarrkirche in Hönnepel von den Erben Heinrich Morlett die Orgel aus der Klosterkirche für 1000 Thaler, die in Raten an Jacob, Clara und Johanna Morlett gezahlt wurden (Hönnepel, Pf.-Arch.). Demnach scheint das Kloster bald nach 1641 in Privatbesitz gekommen zu sein. Die Erinnerung daran ist in Grieth fast spurlos verschwunden. In dem ersten Projekt zum Steuer-État des Herzogthums Cleve

pro 1773/74 heisst es: „Den Nonnen zu Uedem, weil sie die Schatzung vom Convent in Grieth bezahlen müssen, die darunter gehörigen Ländereien aber fast ganz vom Rhein absorbirt sind, ingleichen wegen schlechter Umstände nach den Rescripten vom 25. März 1755 und 23. Februar 1768 — 20 Rthlr.“ Nach dem Prospekt „De Markt te Griet“ in het verheerl. Kleefschland lag es zu Ende der Strasse, die vom Markt nach Wissel führt, wo jetzt B. Kothe wohnt; Leichen, Steine und andere bauliche Ueberreste, auf die man beim Neubau dort stiess, bestärken diese Annahme.

Einer Windmühle geschieht im 14. Jahrhundert urkundliche Erwähnung; sie war nicht, wie in vielen anderen Städten, die von einer Ringmauer umschlossen wurden, in der Stadtmauer selbst, sondern auf einem Kamp vor der Stadt errichtet. Sie war dominialer Natur.

1356 verbürgten sich am Schöffengericht zu Grieth Eheleute Diedrich und Grete v. Hönnepel rücksichtlich einer Baustelle am Kirchhof zu Cleve, die Meister Joh. Kaek an das Kapitel verkauft hatte.

Am 12. März 1376 verkaufte Lisa, Wittve von Arn. Bayart aus Grieth, an die Emmericher Kanoniker Engelbert v. Else und Conr. v. Emmerich als Exekutoren des Kanon. Joh. v. Ulft eine Rente aus einem Haus in Emmerich mit Zustimmung ihrer Töchter Heilwig, Wittve von Joh. v. Hone, Hadewig, Frau von Engelbert Swengel, Wolter's Sohn, Aleid, Wittve von Diedr. Loeff, Lutgard, Frau von Wilh. Thendilre, und Gertrudis (Emmerich. Pf.-Arch.).

Am 8. Juli 1376 musste Johann von Grieth dem Köln. Erzbischof, dem Erzstift, dem zeitigen Amtmann von Aspel Rutg. v. Boetzelar und dessen Sohn Wessel und der Stadt Rees Urphede schwören.

Anfangs September 1392 veräußerten Eheleute Herm. und Gese Schuerman aus Grieth vor dem Richter Luff v. Dungrade an Eheleute Joh. und Heilwig Voss eine Hofstätte nebst Zubehör in Dornick.

1409 nehmen Conrad v. Grieth und seine Frau Hille von Everh. v. Diedem Land zu Leibgewinnrechten.

1409 fungiren Alb. Sutor, Heinr. v. den Haghe und Diedr. v. Nedenoy als Schöffen in Grieth.

1416 den 7. April cedirt Wilh. Hollant im Beisein des Pfarrers von Grieth und des Ritters Everh. v. Wissel eine Forderung von 60 Gulden, die er seinem eben verstorbenen Bruder Heinrich vorgestreckt hatte, an Diedr. Lueff.

1423 am 22. Juni deponiren Everh. Wolters und Herm. Rugher vor Notar und dem Pfarrer Otto v. Dornick und den Zeugen Joh. Winter und dem Dominikaner Gisbert, dass Everhard einen Bruder Gerhard gehabt habe, dessen Tochter Lutta der Mitcomparent Hermann zur Frau habe. Nebenher habe Hermann eine Zuhälterin Katharina, Tochter von Aleid Raven, die ihrerseits eine Tochter von Kath. Bennen sei; die Mutter der Bennen sei Bertradis v. Nyenhuys, eine Schwester von Gerhard, gewesen.

1425 am 6. August verspricht Aleid Loeff aus Grieth auf ihrem Krankenbett, dass sie die Güter, welche sie von ihrer Schwester Hadewig im Gesamtwert von 23 Schild erhalten habe, und die Wolter op den Water zuständen, durch ihre Erben Diedr. v. Wissel und Steph. Loeff, Sohn von Everhard, an Pfarrer Otto v. Schuttorp in Dornick zahlen wolle. Am 8. August desselben Jahres reversirt der genannte Pfarrer dem Wolter über die 23 Schild. Wolter und Heinrich op den Water versprechen, für Heilwig Swengel, Everhard und Aleid Loeff eine Wallfahrt

nach Aachen machen zu wollen (unvollständiges Bruchstück).

1450 verkaufen Eheleute Diedrich und Evertken v. den Haige aus Grieth an Herm. Voss (wie auch Gerhard Sohn von Joh. Voss) die Hälfte von zwei Zinsgänsen und Kapaunen in Dornick.

1458 am 31. Juli genehmigt Joh. v. Ryswick, Bürger in Grieth, den Tausch von Ländereien, den Joh. v. Wylich Seliger mit Heinr. Vondermann aus Emmerich vorgenommen hatte.

1474 Freitags nach Allerheiligen cedirt vor den Schöffen Joh. v. den Poll und Gottfr. v. Kaelen und dem Richter Evert v. den Haghe in Grieth Joh. Ruegher v. Wissel an seinen Sohn Arnold Forderungen, die er an Alb. v. den Eger hatte, als Mitgift. (1499 Heinr. Rueger Priester in Rees.)

1489 Dienstags nach Lichtmess verkauft Conr. v. Singendonk vor den Schöffen Joh. v. den Poll und Diedr. v. den Haghe an das Stift Wissel eine Rente aus seiner Behausung in Grieth.

1517 wurde das Städtlein von einer schweren Feuersbrunst heimgesucht.

1523 Diedr. v. den Haighe Richter und Diedr. Reisken und Arnt Vriethoff Schöffen.

1523 am 20. April vermachte Wilh. Schmülling der Kirche in Grieth ein Legat von 200 Rehtlhr. für zwei Memorien (Düsseldorf, St.-A.).

1535 verschrieb Herzog Wilhelm von Cleve dem Diedr. v. den Stein für dessen Darlehen von 1750 Goldgulden eine Rente aus der Steenschen Ward im Gericht von Grieth (Calcar. St.-A.).

Am 4. Sept. 1576 verhandelten Landdrost Otto v. Wachtendonk, Rechenmeister Ridderscheit und Landrentmeister Potgieter im Namen des Herzogs mit dem Kapitel in Wissel über die Deiche und Kribben (hofden)

oberhalb Grieth. „Die Stadt Grieth gab vor, die beiden Kribben nicht unterhalten zu können, Calcar gab zu bedenken, dass es von unten her doch vom Wasser überfallen würde und deshalb von den Kribben und Deichen keinen Nutzen hätte; es sähe lieber, dass das Wasser von oben her über ihr Land käme; denn dadurch würde es meliorirt. Das Kapitel berief sich auf 1525, wo es seiner Zehnten wegen zwei Kribben unterhalten habe.“ Da eine Einigung nicht zu Stande kam, beschieden die Rätthe die Parteien auf den folgenden Tag nach Calcar, wo sich damals die Kanzlei befand, da in Cleve die Pest grassirte. Der Rechenmeister wies hier darauf hin, dass in Herzog Adolph's Zeiten eine Ordnung für derlei Kribben und Deiche bestanden hätte, wonach die Adjacenten je nach Gefahr des Abbruchs pro Morgen 24, 12, 8 oder 4 Krummstert contribuirt. Das Kapitel erwiderte, dass seine Zehnten allenthalben frei seien; das Stift habe aus Besorgniss für seine Zehnten um Grieth zwei Kribben unterhalten, aber darum sei es nicht verpflichtet, zu contribuiren. Ein Resultat wurde auch jetzt nicht erzielt. (Wissel, Protokollb. Pf.-Arch.)

1650 erlitt die Stadt nach dem Bericht des Richters an den Statthalter Joh. Moritz v. Nassau „wegen beständigen Grabens und Abtriebs des neuen Rheins“ grosse Verluste an Morgenzahl. Bei einer Ueberschwemmung sei ein Theil der Stadt nebst Stadtpforte hinweggenommen. Obermörmter habe seit 30—40 Jahren an 600 Morgen eingebüsst, ebenso hätten Vynen, Wisselward und Grietherbusch schwere Verluste gehabt, letztere hätten ebenfalls 5—600 Morgen eingebüsst; insbesondere klagten die Steinsward'schen über den Abtrieb des neuen Rheins.
